

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts; Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) und Gebührendekret (GebührD)
PDF-Dokument generiert am	08.12.2021 15:43
Stellungnahme von:	SVP Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts; Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) und Gebührendekret (GebührD)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 9. September 2021 bis 9. Dezember 2021.

Inhalt

Mit der Vorlage "Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts" soll die Steuerbarkeit durch den Grossen Rat, die Auffindbarkeit der Gebührentatbestände für die Öffentlichkeit und Verwaltung sowie allgemein die Rechtssicherheit erhöht werden. Seit der ersten Anhörung der Vorlage im Jahr 2012 wurden neben der Aktualisierung der Rechtsanalyse insbesondere die Gebührentatbestände hinsichtlich Kosten und Erlöse einer erneuten vertieften Prüfung unterzogen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Finanzen und Ressourcen

Christian Moser

Leiter Abteilung Finanzen

christian.moser@ag.ch

Angaben zur Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SVP Aargau
E-Mail	info@svp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Hansjörg
Nachname	Erne
E-Mail	hansjoerg.erne@hagenfirst.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Anhörungsbericht Kapitel 3 (Ziele 1 und 2)

Die Revision sieht eine formelle Neugestaltung des Gebührenrechts vor, welche die Steuerbarkeit durch den Grossen Rat, die Auffindbarkeit und die Rechtssicherheit erhöht. Das Gebührenrecht wird grundsätzlich auf Dekretsstufe festgelegt. Auf Gesetzesstufe sollen lediglich die allgemeinen Grundsätze festgehalten werden, während die konkreten Tarife auf Verordnungsebene geregelt werden.

Sind Sie mit dieser Ausgestaltung und der damit einhergehenden Kompetenzverteilung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Im Grundsatz ist die Neugestaltung richtig. Die Gebühren dürfen aber nicht steigen und die Qualität und Quantität der Leistungen sind zu beleuchten und hinterfragen.

Frage 2

Anhörungsbericht Kapitel 3 (Ziel 5) und Kapitel 4.5; § 3 E-GebührG; § 7 E-GebührG; § 8 E-GebührG

Die Gebühren sind grundsätzlich kostendeckend, verursachergerecht und verhältnismässig ausgestaltet. Im Rahmen des Revisionsvorhabens wird weder eine Erhöhung noch Reduktion der Gebührenbelastung der Bevölkerung und der Unternehmen angestrebt. Die wesentliche Überdeckung im Aufgabenbereich 215 Verkehrszulassung soll jedoch gesenkt werden. Hingegen sollen Gebührenerhöhungen nur im Einzelfall und wo rechtlich sowie politisch opportun erfolgen.

Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Es darf zu keiner Ausweitung der Gebührenerträge kommen. Plant der Regierungsrat bei einigen Gebühren eine Änderung, ist dies bereits auf die 1. Beratung der Botschaft aufzuzeigen. Eine Gebührenerhöhung bei den Verkehrszulassungen auf einen Wert von 100% ist zwingend notwendig. Warum diese bei 110% belassen werden soll, ist nicht begründet. Es wird ausser Acht gelassen wie effizient (oder ineffizient) die Leistungen durch die Verwaltung erbracht werden oder ob z.B. bei Baugesuchen durch die Verwaltung zu umfangreiche Abklärungen getätigt werden. Eine «angemessene» Gebühren heisst noch nicht, dass die Leistungen angemessen sind. Dementsprechend sind weitere Gebührenerhöhungen anzustreben, nachdem nebst den Verkehrszulassungen in diversen weiteren Bereichen nachweislich zu hohe Gebühren vereinnahmt werden.

Frage 3

Anhörungsbericht § 1 E-GebührG

Dem Grossen Rat sollen zwei Varianten vorgelegt werden, wonach den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, entweder die Anwendbarkeit des kantonalen Rechts in der Gemeindeordnung auszuschliessen (Variante 1) oder das allgemeine kantonale Gebührenrecht in der Gemeindeordnung anwendbar zu erklären (Variante 2). Wollen die Gemeinden bei Variante 1 am Status quo festhalten, müssen sie aktiv werden und die Geltung des Allgemeinen Gebührengesetzes bewusst in der Gemeindeordnung ausschliessen; bei Variante 2 bestünde kein Handlungsbedarf.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass das Allgemeine Gebührengesetz als subsidiäres kommunales Gebührenrecht Anwendung finden kann?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

a) Welche Variante bevorzugen Sie?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1
- Variante 2
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Die SVP ist mit der Anwendung des Allgemeinen Gebührenrechts auf kommunaler Eben nur dann einverstanden, wenn die Entscheidung vollständig bei den Gemeinden liegt. Die SVP lehnt einen Automatismus ab, ebenso dass Gemeinden aktiv werden müssen, um die Anwendung kantonalen Rechts auszuschliessen.

Frage 4

Anhörungsbericht § 4 E-GebührG; § 14 E-GebührG

Es sollen verschiedene Tatbestände wie Gesuchsverfahren für kantonale Beiträge, Einsprache- beziehungsweise Einwendungsverfahren oder einfache Auskünfte von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.

Zudem soll aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen auf die Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn die Gebühr den durch die Rechnungsstellung verursachten Aufwand nicht zu decken vermag oder der Bezug von vornherein aussichtslos erscheint.

Sind sie damit einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Die Gebührenbefreiung aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen macht Sinn. Hingegen bleibt völlig unklar, welche Personengruppen gemeint sind, bei denen der Bezug «im vornherein aussichtslos erscheint». Werden Asylbewerber und Sozialhilfeempfänger von Gebühren befreit? Somit würden in

diesem Bereich die effektiven Kosten verschleiert und diese könnten sämtliche Leistungen Gratis erlangen. Wer macht die entsprechenden Abklärungen und wer entscheidet über diese Gebührenerlasse? Die SVP erwartet vom Regierungsrat, dass mit der ersten Botschaft eine transparente und klare Lösung vorgelegt wird.

Frage 5

Anhörungsbericht § 11 E-GebührG; § 3 E-GebührD

Wenn die Teuerung eine festgelegte Veränderung erfahren hat (Grenze von 10 %), soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, Gebührentarife an die Preisentwicklung anzupassen.

Sind Sie damit einverstanden, dass auf eine automatische Teuerungsanpassung verzichtet wird und stattdessen der Regierungsrat, ab einem vom Grossen Rat bestimmten Schwellenwert (10 %), die Gebührentarife maximal im Umfang der Teuerung anpassen kann?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Die SVP lehnt eine automatische Anpassung an die Teuerung grundsätzlich ab; viel eher sind allfällige Mehrkosten durch Optimierungen und Effizienzgewinne in der Verwaltung auszugleichen. Überdies muss die Zuständigkeit für Gebührenerhöhungen zwingend beim Grossen Rat verbleiben.

Frage 6

Anhörungsbericht Kapitel 1.1; § 15 E-GebührG; Kapitel 5.4, Ziffer 12, § 30 Abs. 1 VRPG

In Umsetzung des an den Regierungsrat überwiesenen Postulats Lütolf mit der Zielsetzung, die finanziellen Hürden für Rechtsmittel vor Verwaltungsbehörden zu reduzieren, schlägt der Regierungsrat vor, die Kostenvorschüsse grundsätzlich auf die Hälfte der mutmasslichen Gebühren und Auslagen zu senken, wobei zusätzlich ein Maximalbetrag gelten soll.

Der Vorschlag, die Kostenvorschüsse in Beschwerdeverfahren grundsätzlich auf die Hälfte der mutmasslichen Gebühren und Auslagen zu begrenzen, würde auch der Lösung entsprechen, die im Rahmen der aktuellen Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und Rechtsdurchsetzung) vom Bundesrat vorgeschlagen wird (vgl. BBI 2020 2697).

Sind Sie damit einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Während mit der aktuellen Regelung der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin das Inkassorisiko trägt, soll dieses neu zumindest zum Teil der Staat tragen. Unklar ist, welche Kosten durch diese Übernahme des Kostenrisikos für den Staat entstehen. Die SVP befürwortet diese Änderung jedoch, um den Bürgern die Durchsetzung ihrer Rechte nicht aufgrund finanzieller Faktoren zu erschweren. Ausserdem liegt die Harmonisierung des Rechts ebenfalls im Sinne rechtssuchender Bürger. Die Kosten sind aber in der Botschaft aufzuzeigen.

Frage 7

Anhörungsbericht § 3 E-GebührG

§ 3 E-GebührG ist als gesetzliche Grundnorm der allgemeinen Gebührenpflicht anzusehen. Dies stellt gegenüber dem geltenden Recht einen Paradigmenwechsel dar: Neu ist die Unentgeltlichkeit die Ausnahme und nicht die Regel (vgl. § 31 Abs. 1 VRPG). Ausnahmen von der grundsätzlichen Gebührenpflicht sind in § 4 E-GebührG definiert beziehungsweise in Spezialerlassen ausdrücklich vorzusehen. Die allgemeine Gebührenpflicht bedeutet nicht, dass für alle Leistungen, die gesetzlich nicht ausdrücklich unentgeltlich erklärt worden sind, automatisch eine Gebühr geleistet werden muss. Ergänzend zur allgemeinen Gebührenpflicht ist hierzu jeweils grundsätzlich noch eine entsprechende Konkretisierung (das heisst ein konkreter Gebührentatbestand) auf Verordnungsstufe erforderlich. Bestehende unentgeltliche Leistungen sollen grundsätzlich unentgeltlich bleiben. Die Unentgeltlichkeit soll jedoch bewusst durch den Gesetzgeber entschieden werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Unentgeltlichkeit von Leistungen und Benutzungen bewusst durch den Gesetzgeber entschieden werden soll?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Die SVP lehnt diesen Paradigmenwechsel dezidiert ab. Bevor Kosten erhoben werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass Kosten anfallen, diese klar begründbar und nachvollziehbar sind und es sind Abläufe auf der Verwaltung zu optimieren um den anfallenden Aufwand zu vermindern. Mit dem Paradigmenwechsel befürchtet die SVP, dass bereits niederschwellig für sämtliche Leistungen Gebühren erhoben und Verwaltungsakte insgesamt teurer werden.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die SVP wird der Revision des Gebührenrechts nur zustimmen können, wenn auch die Effizienz der Verwaltung erhöht wird und die Gebühren über alle Bereiche entsprechend sinken.